

Amtliche Bekanntmachung

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für einen Antrag auf Genehmigung zum Ausbau des Gewässers
Nr. 1.11.1 WBV Aalbeek in der Gemeinde Ratekau
nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Der Wasser- und Bodenverband Aalbeek hat am 18.06.2019 die Genehmigung zum Ausbau des Gewässers Nr. 1.11.1 beantragt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Wiederherstellung des natürlichen Abflussprofils durch Entrohrung des oben genannten Gewässers. Das erstellte Profil wird mit wechselnden Böschungsneigungen von 1:1,5 bis 1:3 und mit einer mittleren Tiefe von 1 m erstellt.

Die Maßnahmen werden in den Bereichen der Gewässerstationen 1+048 bis 1+196 in der Gemeinde Ratekau, Gemarkung Wilmsdorf im Bereich der Flurstücke 9/5 und 18/3, Flur 0 durchgeführt.

Dieser Ausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 2 WHG einer Genehmigung.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG hat die zuständige Behörde festzustellen, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Für das Vorhaben war daher gem. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eutin, 01.11.2019
Az.: 6.20.331.035.0729-Se

Kreis Ostholstein
Der Landrat
als untere Wasserbehörde
Fachdienst Boden- und Gewässerschutz